ARBEITSVERTRAG

für gewerbliche Arbeitnehmer, Angaben nach § 2 Nachweisgesetz

1. Vertragsparteien

Arbeitgeber Firma, Anschrift	
Arbeitnehmer Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum	

2. Beginn, Dauer, Ort, Tätigkeit

Beginn des Arbeitsverhältnisses		**Befristet bis** nur bei Befristung	
Probezeit höchstens 6 Monate		**Arbeitsort** oder: wechselnde Baustellen	
Tätigkeit kurze Beschreibung			

3. Vergütung

Stundenlohn brutto €/h		**Überstunden** Vergütung oder Ausgleich	
Zuschläge, Zulagen, Prämien jeweils getrennt			
Fälligkeit z. B. bis zum 15. des Folgemonats		**Auszahlung** Überweisung auf Konto	

4. Arbeitszeit und Urlaub

Wöchentliche Arbeitszeit Stunden		**Ruhepausen**	
Überstunden angeordnet ob und unter welchen Voraussetzungen		**Urlaub pro Jahr** Arbeitstage	
Schichtarbeit Schichtsystem, Rhythmus, Änderungen; falls vereinbart			

5. Kündigung

☐ Die Kündigung bedarf der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen (§ 623 BGB).

☐ Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 BGB), soweit unten nichts anderes vereinbart ist.

☐ Will der Arbeitnehmer geltend machen, dass eine Kündigung unwirksam ist, muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben (§ 4 KSchG).

Abweichende Kündigungsfristen

6. Weitere Vereinbarungen

Anwendbare Tarifverträge allgemeiner Hinweis oder „keine“	
Fortbildung durch den Arbeitgeber falls Anspruch besteht	
Betriebliche Altersversorgung Versorgungsträger, falls zugesagt	
Sonstiges (Unterkunft, Fahrtkosten, Arbeitskleidung)	

Arbeitgeber (Ort, Datum, Unterschrift)

Arbeitnehmer (Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweise

Der Arbeitgeber legt die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich nieder, unterschreibt sie und händigt sie aus. Die Mindestangaben stehen in § 2 Abs. 1 NachwG; dieser Vordruck folgt ihnen. Im Baugewerbe ist der elektronische Nachweis ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 6 NachwG).

Der Stundenlohn darf den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten (MiLoG). Für einzelne Gewerke gelten höhere Branchenmindestlöhne.